

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 10. Dezember 2020

Nr. 47

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Fach <b>Religionswissenschaft</b> zur Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> innerhalb des <b>Zwei-Fach-Modells</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.11.2020	4088
<b>Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10.12.2020	4131
<b>Ordnung des Fachbereichs 09 – Philologie</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10.12.2020	4135
<b>Habilitationsordnung des Fachbereichs 09 – Philologie</b> vom 10.12.2020	4140

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2020/47  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Prüfungsordnung für das Fach Religionswissenschaft  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 23.11.2020**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 190 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Religionswissenschaft im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende **Pflichtmodule (insgesamt 54 LP)**:

Basisphase (Module 1; 2, Teil 1; 3; 4)

1. *Modul 1: Systematische Grundlagen der Religionswissenschaft (Theorie- und Begriffsbildung) (4 SWS, 10 LP, Pflicht)*
2. *Modul 2, Teil 1: Wissenschaftliches Arbeiten in der Religionswissenschaft (Einführung ins (religions-)wissenschaftliche Arbeiten) (2 SWS, 3 LP, Pflicht)*
3. *Modul 3: Religionsgeschichte (8 SWS, 12 LP, Pflicht)*
4. *Modul 4: Methoden empirischer Religionsforschung (4 SWS, 9 LP, Pflicht)*

Vertiefungsphase (Module 5 bis 9; hier die Pflichtmodule 5 und 9)

5. *Modul 5: Religiöse Gegenwartskultur (2 SWS, 4 LP, Pflicht)*
6. *Modul 9: Vertiefung systematische Religionswissenschaft (6 SWS, 13 LP, Pflicht)*

Abschlussphase (Modul 2, Teil 2 und Modul 10; hier Modul 2, Teil 2)

7. *Modul 2, Teil 2: Wissenschaftliches Arbeiten in der Religionswissenschaft (Religionswissenschaftliches Kolloquium) (2 SWS, 3 LP, Pflicht)*

- (2) <sup>1</sup>Zudem umfasst das Fach Religionswissenschaft folgende **Wahlpflichtmodule (ohne Bachelorarbeit 21 LP)**:

1. *Modul 6.A: Sprache / Basis (2 SWS, 5 LP, Wahlpflicht)*
2. *Modul 6.B: Sprache / Intensiv (4 SWS, 9 LP, Wahlpflicht)*
3. *Modul 7.A: Interessenbasierte Schwerpunktbildung / Basis (4 SWS, 7 LP, Wahlpflicht)*
4. *Modul 7.B: Interessenbasierte Schwerpunktbildung / Intensiv (6 SWS, 11 LP, Wahlpflicht)*
5. *Modul 8.A: Angewandte Religionswissenschaft (Praxis und Transfer) / Basis (5 LP, Wahlpflicht)*

6. *Modul 8.B: Angewandte Religionswissenschaft (Praxis und Transfer) / Intensiv (9 LP, Wahlpflicht)*

11. *Modul 10: Bachelorarbeit (2 SWS, 10 LP, Wahl)*

<sup>2</sup>In den Wahlpflichtbereichen 6, 7 und 8 wird jeweils eines der Module A oder B belegt. <sup>3</sup>Es müssen insgesamt 21 LP erbracht werden, dadurch ergeben sich die folgenden Wahlkombinationen: 6.A + 7.B + 8.A oder 6.B + 7.A + 8.A oder 6.A + 7.A + 8.B.

<sup>4</sup>Die Bachelorarbeit (Modul 10) kann im Fach Religionswissenschaft geschrieben werden.

(2) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2**

### **Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

(2) Als Prüfungsleistungen sind folgende Leistungen zugelassen:

- a. Mündliche Leistungen in einem Umfang von 15 Minuten: Mündliche Prüfung, Podcast/Video, Referat/Vortrag
- b. Schriftliche Leistungen im Umfang von 29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen): Hausarbeit, Forschungsbericht, Praktikumsbericht, großes Portfolio
- c. Schriftliche Leistungen im Umfang von 12.000 – 20.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen): Exposé, Protokoll, Exzerpt, Textzusammenfassung, Essay, Bericht, Kommentar, Rezension, Lerntagebuch, Poster, kleines Portfolio
- d. Schriftliche Leistungen im Umfang von 73.000 – 97.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen): Bachelor-Arbeit
- e. Schriftliche Leistung im Umfang von 90 Minuten: Klausur

## **§ 3**

### **Bachelorarbeit**

(1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Religionswissenschaft geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Module der Basisphase erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

## § 4

### Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,  
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,  
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,  
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in das Fach Religionswissenschaft im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

- (2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 in das Fach Religionswissenschaft immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. <sup>2</sup>Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. <sup>3</sup>Die Antragstellung ist unwiderruflich. <sup>4</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 04.11.2009 (AB Uni 2009/49, S. 3622 ff.) kann letztmalig im Sommersemester 2021 abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 02) vom 07.07.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23.11.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## Anhang: Modulbeschreibungen

### 1. Systematische Grundlagen der Religionswissenschaft (Theorie- und Begriffsbildung)

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Systematische Grundlagen der Religionswissenschaft (Theorie- und Begriffsbildung)</b>
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1-2	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Das Modul soll den Studierenden in den ersten zwei Studiensemestern systematische Grundlagen der Religionswissenschaft vermitteln. Ziel des Moduls ist der Erwerb von Grundkenntnissen der interdisziplinären religionswissenschaftlichen Theoriebildung (einschl. ihrer Geschichte) sowie der religionswissenschaftlichen Begriffs- und Typenbildung. Die Studierenden sollen sich einen reflektierten Umgang mit religionswissenschaftlichen Theorien und Grundbegriffen erarbeiten und Kenntnisse über die Geschichte des Fachs erwerben.</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
<p>In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden (1) ausgehend von den ‚Klassikern‘ der Religionsforschung grundlegende theoretische Zugänge zur Religionswissenschaft sowie zentrale Themenfelder und Konzepte vorgestellt und historisch verortet. Die Religionswissenschaft wird dabei als eine kultur- und sozialwissenschaftlich sowie historisch arbeitende Disziplin erschlossen.</p> <p>In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls findet (2) eine Auseinandersetzung mit zentralen Begriffen aus dem Feld der Religionsforschung statt (z. B. Religion, Sekte, Spiritualität, Fundamentalismus etc.), die Zugänge zum fachsprachlichen Vokabular ermöglicht und für die Unterschiede zwischen alltäglichem, quellsprachlichem und fachwissenschaftlichem Gebrauch sensibilisiert.</p> <p>In dem Modul wird die Vielfalt religionswissenschaftlicher Theorien und Begriffe erarbeitet, indem ihre historische Genese rekonstruiert und zu zeitgenössischer Theorie-, Begriffs- und Typenbildung ins Verhältnis gesetzt wird.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden haben solide Basiskenntnisse in der religionswissenschaftlichen Theorie- und Begriffsbildung sowie in der Fachgeschichte erworben. Sie haben ein Problembewusstsein bzgl. des Unterschieds zwischen religiöser Quellsprache bzw. Alltagssprache und religionswissenschaftlicher Konzeptualisierung erlangt und gelernt, Quellsprache in fachwissenschaftliche Metasprache zu überführen. Die Studierenden haben grundsätzlich die Fähigkeit erworben, Fachtexte zu verstehen und Fachdiskurse nachzuvollziehen. Sie kennen wesentliche Theorieansätze und Grundbegriffe der Religionswissenschaft und besitzen einen Überblick über die Fachgeschichte. Die Studierenden haben die grundsätzliche Fähigkeit, religionsbezogene Fragestellungen unter systematischen Gesichtspunkten zu ordnen und einen Bezug zu religionshistorischen Kontexten (vgl. Modul 3) sowie zu Phänomenen der religiösen Gegenwartskultur (vgl. Modul 5) herzustellen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Religionswissenschaftliche Grundbegriffe	P	30/2 SWS	120
2	Seminar		Theorie- und Fachgeschichte der Religionswissenschaft	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit oder eine andere der unter § 2 Abs. 2 Buchst. b) aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der/des Dozent/in	29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	50%
2	MTP	Hausarbeit oder äquivalente Leistung nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) nach Maßgabe der/des Dozenten/in	29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10/75		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	1	
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	2	



<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL-Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL-Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Seminar 1 jedes WiSe, Seminar 2 jedes SoSe	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Systematic Foundations of Religious Studies (Theories and Concepts)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic Concepts of Religious Studies
	LV Nr. 2: History and Theory of Religious Studies

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

## 2. Wissenschaftliches Arbeiten in der Religionswissenschaft

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten in der Religionswissenschaft</b>
<b>Modulnummer</b>	2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1; 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: Die erste Veranstaltung dient der Einführung in grundlegende Techniken (religions-)wissenschaftlichen Arbeitens und soll im ersten Semester belegt werden. Die zweite Veranstaltung dient der Unterstützung der Studierenden bei der Konzeption und Fertigstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit und soll entsprechend zum Ende des BA-Studiums belegt werden; die Studierenden sollen darin befähigt werden, vertiefende fachliche Perspektiven zu entwickeln. Damit soll zugleich der Übergang in ein Masterstudium oder die Arbeitswelt erleichtert werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der ersten Modulveranstaltung werden grundlegende wissenschaftliche Arbeitstechniken wie Recherchieren von Fachliteratur und Quellen, Zitieren und strukturiertes Lesen wissenschaftlicher Texte vorgestellt und ebenso wie gängige Formen wissenschaftlichen Schreibens (z.B. Exzerpt, Essay, Hausarbeit) und Vortragens (Referat) eingeübt. Es wird für einen kritischen Umgang mit Quellen sensibilisiert, indem verschiedene Text- und Mediengattungen vorgestellt und wissenschaftlich eingeordnet werden. Zudem werden Techniken erörtert, die das Lernen im Studium erleichtern können (z. B. Schreib- und Lesetechniken, Lernstrategien, Fragen des Zeitmanagements). In der zweiten Modulveranstaltung werden (ausgehend von den Themenfeldern und Fragestellungen der BA-Abschlussarbeiten) Fragen der Konzeptualisierung und schriftlichen Anlage eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeiten vorgestellt, Theorien und Methoden mit konkretem Bezug auf die Abschlussarbeiten gemeinsam diskutiert sowie laufende BA-Arbeitsprojekte besprochen.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden beherrschen die allgemeinen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind darüber hinaus vertraut mit der fachwissenschaftlichen Infrastruktur und haben das grundlegende Rüstzeug, fachspezifische Quellen zu erkennen und einzuordnen sowie religionsbezogene Themenfelder religionswissenschaftlich zu erschließen. Sie sind in der Lage, Fachwissen in mündlicher wie schriftlicher Form angemessen zu präsentieren. Sie sind befähigt, eigenverantwortlich auf der Ebene von schriftlichen Hausarbeiten und der BA-Abschlussarbeit Forschungsfragen zu formulieren und auf der Basis einschlägiger Quellen und im Licht einschlägiger Fachliteratur in einem selbst entworfenen Zeitplan zu bearbeiten. Die Studierenden haben Einblick in aktuelle Forschungsfelder gewonnen, sind sensibilisiert für religionswissenschaftliche Forschungszugänge und können sich kritisch dazu positionieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Einführung ins (religions-)wissenschaftliche Arbeiten	P	30/2 SWS	60
2	Kurs		Religionswissenschaftliches Kolloquium	P	30/ 2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Exposé der BA-Arbeit oder eine der anderen unter § 2 Abs. 2 Buchst. c) aufgeführten Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in	12.000 – 20.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			6/75		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Seminarbegleitende Recherche- und Schreibübungen oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in (benotete Studienleistung)		Ca. 5000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Übung	1	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Seminar 2 kann erst nach erfolgreicher Teilnahme an Seminar 1 belegt werden, da das Seminar die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beinhaltet.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Seminar 1 jedes WiSe, Seminar 2 jedes SoSe	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Foundations of Scientific Practice and Research in Religious Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Scientific Practice and Research
	LV Nr. 2: Student Colloquium on Religious Studies

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

### 3. Religionsgeschichte

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Religionsgeschichte</b>
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1–2	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul zielt darauf ab, den Studierenden in den ersten beiden Studiensemestern exemplarisch Orientierungswissen hinsichtlich der europäischen und der außereuropäischen Religionsgeschichte zu vermitteln und zu verdeutlichen, dass die (religiöse) Gegenwart nur aus der Geschichte heraus zu verstehen ist. Geschärft werden soll in diesem Modul auch der Blick dafür, dass die Geschichte der Religionen stets in allgemeine historische Kontexte und Entwicklungen eingebettet und mit diesen aufs Engste verwoben ist. Neben den jeweils dominanten Religions- und Frömmigkeitskulturen sollen immer auch exemplarisch deviante bzw. minoritäre Strömungen erschlossen und so die Vielfalt europäischer sowie außereuropäischer Religionskulturen vermittelt werden. Es gehört zu den Zielen des Moduls, den Studierenden auf diese Weise zugleich einen kultur- und religionssensiblen Zugang zur ‚eigenen‘ ebenso wie zu ‚fremden‘ Religions- und Kulturgeschichte(n) zu erschließen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesungen thematisieren mit jeweils einem Vertiefungsseminar grundlegende historische Zusammenhänge und Dynamiken europäischer wie außereuropäischer Religionsgeschichte. Schwerpunktmäßig wird Grundlagenwissen zu den jeweils dominanten sowie zu ausgewählten alternativen religiösen Traditionen erarbeitet und es werden die Verwobenheit der Religionsgeschichte mit der allgemeinen Geschichte (v.a. politische Geschichte und Gesellschaftsgeschichte, Rechtsentwicklung, Wissenschafts- und Geistes- sowie Kulturgeschichte), die (in Teilen konfliktive) Pluralität des religiösen Feldes ebenso wie die innere Pluralität der verschiedenen religiösen Traditionen thematisiert.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden haben sich ein fundiertes Grundlagenwissen über europäische und außereuropäische Religionen sowie ein Verständnis für die äußere und innere Pluralität der Religionen angeeignet. Sie haben grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Umgang mit ‚eigenen‘ und ‚fremden‘ Religionen und Religionskulturen erworben und sind für eine Haltung von Respekt und religiöser Toleranz bei gleichzeitiger wissenschaftlicher Distanz sensibilisiert. Der Blick für und der Umgang mit religionskultureller Pluralität in der eigenen Gesellschaft ebenso wie in fremden Gesellschaften wurde geschult und ein Bewusstsein von deren historischer Genese entwickelt. Geschult wurde auch die Selbständigkeit der Studierenden im wissenschaftlichen Umgang mit der Religionsgeschichte: Die Studierenden sind mit religionshistorischen Forschungsperspektiven vertraut und können religionsvergleichende sowie religionsbezogene epochenvergleichende Fragestellungen formulieren. Sie haben eine Vorstellung von der Vielfalt religionshistorischer Quellen erlangt und sind mit den Grundlagen der Quellenkritik vertraut. Ferner haben sie beispielhaft gelernt, religionsgeschichtliches Material mit religionssystematischen Fragestellungen zu verbinden (vgl. Modul 1).

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Europäische Religionsgeschichte	P	30/2 SWS	60
2	Seminar		Vertiefung zur Vorlesung Europäische Religionsgeschichte	P	30/2 SWS	60
3	Vorlesung		Außereuropäische Religionsgeschichte	P	30/2 SWS	60
4	Seminar		Vertiefung zur Vorlesung Außereuropäische Religionsgeschichte	P	30/2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Mündliche Prüfung zu Themen der Vorlesung „Europäische Religionsgeschichte“ oder eine andere der in § 2 Abs. 2 Buchst. a) u. e) aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der/des Dozenten/in	15 Minuten	1	50 %
2	MTP	Mündliche Prüfung zu Themen der Vorlesung „Außereuropäische Religionsgeschichte“ oder eine andere der in § 2 Abs. 2 Buchst. a) u. e) aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der/des Dozenten/in	15 Minuten	3	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			12/75		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in	20 Minuten	2	
2	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in	20 Minuten	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Modul Teil 1 (1,2) jedes WiSe, Modul Teil 2 (3,4) jedes SoSe	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	History of Religion
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: European History of Religion
	LV Nr. 2: Advanced course on European History of Religion
	LV NR. 3: Non-European History of Religion
	LV NR. 4: Advanced course on Non-European History of Religion

9 Sonstiges	
	-

#### 4. Methoden empirischer Religionsforschung

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Methoden empirischer Religionsforschung</b>
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3–4	
Leistungspunkte (LP)	9	
Workload (h) insgesamt	270	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul hat das Ziel, den Studierenden grundlegende Fähigkeiten zu vermitteln, gelebte Religiosität methodisch kontrolliert zu beobachten und zu untersuchen. Es führt an das empirische Arbeiten heran und bietet fundierte Einblicke in Erhebungs- und Auswertungsmethoden v.a. der qualitativen empirischen Religionsforschung; darüber hinaus werden Einblicke in quantitative Methoden sowie in die Methoden der Digital Humanities vermittelt. Curricular setzt das Modul nach dem Abschluss der einführenden religionshistorischen und -systematischen Module an, so dass ein grundsätzliches Verständnis verschiedener Religionskulturen, ihrer historischen Kontexte sowie ihrer jeweiligen Quellen, an die methodisch angeschlossen werden kann, vorausgesetzt werden kann.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Es findet eine Einführung in die methodischen Grundlagen der empirischen Religionsforschung statt. Der Schwerpunkt liegt auf qualitativen Methoden; quantitative Methoden sowie Methoden der Digital Humanities werden vorgestellt. Die grundlegenden Unterschiede in der Methodik werden vermittelt. Die Kenntnis der Erhebungsmethoden wird durch Forschungsliteratur erworben und in praktischen Übungen erprobt. Die Studierenden planen im kleinen Rahmen eigene Forschungen (etwa bei lokalen Religionsgemeinschaften) und führen diese selbstständig durch. Weiterführend werden die Studierenden mit verschiedenen Auswertungsmethoden vertraut gemacht, mit deren Hilfe das in den Forschungsübungen erhobene Material exemplarisch analysiert wird.</p>	



Lernergebnisse
Die Studierenden haben Basiskenntnisse der Methoden der empirischen Religionsforschung in Theorie und Praxis erlangt. Sie können verschiedene qualitative Methoden untereinander sowie von quantitativen Methoden unterscheiden und die jeweilige Reichweite der methodischen Ansätze einschätzen; sie kennen den Ansatz der Digital Humanities. Durch die Forschungsübungen wurden Basiskompetenzen methodisch kontrollierter empirischer Religionsforschung praktisch eingeübt sowie Transferkompetenzen zwischen Theorie und Praxis erworben. Neben basalen Kenntnissen der Erhebungsmethoden haben die Studierenden Grundkenntnisse gängiger Auswertungsmethoden gewonnen und haben mindestens eine Auswertungsmethode am selbst erhobenen Material erprobt. Sie können den eigenen Forschungsprozess (Erhebung und Auswertung) dokumentieren und Ergebnisse präsentieren. Durch die (Feld-)Forschungsübungen wurden Sozial-, Organisations- und Problemlösungskompetenzen gestärkt und Zeitmanagementfähigkeiten erworben. Darüber hinaus sind die Studierenden für interkulturelle Kommunikations- und Kooperationssituationen sensibilisiert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Erhebungsmethoden in der Religionswissenschaft	P	30/2 SWS	120
2	Seminar		Auswertungsmethoden in der Religionswissenschaft	P	30/2 SWS	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Forschungsbericht oder eine andere der in § 2 Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der/des Dozenten/in	29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	56%
2	MTP	Forschungsbericht oder eine andere der in § 2 Abs. 2 Buchst. b) aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der/des Dozenten/in	29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	2	44%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			9/75		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
2	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	2	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Seminar Auswertungsmethoden kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Seminars Erhebungsmethoden besucht werden, da es inhaltlich auf das Seminar Erhebungsmethoden aufbaut.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en Studienleistung	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		9 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Seminar 1 jedes WiSe, Seminar 2 jedes SoSe	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Empirical Methods in Religious Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Survey Methods in Religious Studies
	LV Nr. 2: Data Evaluation Methods in Religious Studies

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

## 5. Religiöse Gegenwartskultur

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Religiöse Gegenwartskultur</b>
<b>Modulnummer</b>	5

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	4	
Workload (h) insgesamt	120	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Das Modul zielt darauf, den Studierenden Kenntnisse sowohl hinsichtlich der empirischen Erfassung gegenwärtiger religiöser Praxis- und Sozialformen, Frömmigkeitskulturen und Vorstellungen als auch hinsichtlich der theoretischen Reflexion der religiösen Gegenwartskultur und ihrer Konzeptualisierung (innerhalb und außerhalb Europas) zu vermitteln. Dabei sollen Aspekte der Pluralisierung, Individualisierung und Säkularisierung des religiösen Feldes theoretisch erkundet und am empirischen Material exemplarisch erschlossen werden. Curricular baut das Modul auf die grundlegende Auseinandersetzung mit systematischen und historischen Zugängen der Religionswissenschaft (vgl. Module 1 und 3) auf und fokussiert seinerseits auf rezente Dynamiken im religiösen Feld (etwa auf die Dynamik von Religion und Migration, Religion und Politik oder Religion und Recht sowie auf Globalisierungs-, Transfer- und Modernisierungsprozesse in ihrem Zusammenhang mit Religion o.ä.). Das Modul soll die Wahrnehmungsfähigkeit für sich wandelnde zeitgenössische Religionskulturen und ihre spezifischen Ausdrucksformen schärfen und Analyseinstrumente für ihre wissenschaftliche Wahrnehmung und Erforschung vermitteln.</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
<p>Die religiöse Gegenwartskultur wird im Licht bewährter ebenso wie jüngerer kultur- und sozialwissenschaftlicher Theorien und Konzepte der Religion und des religiösen Wandels (v.a. Säkularisierungstheorien; Theorien religiöser Individualisierung und Pluralisierung bzw. Hybridisierung der Frömmigkeitskulturen und religiösen Sozialformen, Konzepten von Migration und Diaspora u.a.) beleuchtet. Es werden ausgewählte Themen aus dem Bereich religiöser Gegenwartskultur bearbeitet, zu denen Religionsmigration ebenso gehört wie der Wandel oder die Erosion herkömmlich dominanter Religionskulturen, Neue Religiöse Bewegungen, individuelle Sinnsuche oder der Wandel von religiösen Sozialformen. Mögliche Fokussierungen sind der Wandel subjektiver Frömmigkeitsmuster und kollektiver Frömmigkeitskulturen, die Weiterentwicklungen traditioneller Religionsformen, etwa in Form religiöser Erneuerungsbewegungen oder das breite Spektrum ‚postmoderner‘ Spiritualität in Form von Esoterik oder New Age.</p>	

<b>Lernergebnisse</b>
<p>Die Studierenden haben sich grundlegende Kenntnisse der Dynamiken religiöser Gegenwartskultur erarbeitet und sind mit wichtigen Theorien des Wandels von Religion in Modernisierungsprozessen vertraut. Sie sind in der Lage, rezente Wandlungsprozesse des Religiösen zu erkennen und zu beschreiben sowie kontextsensitiv zu analysieren. Ihr religionswissenschaftliches Orientierungswissen und ihre kritische Kompetenz hinsichtlich der Einschätzung von Entwicklungstendenzen in der religiösen Gegenwartskultur sowie hinsichtlich ihrer theoretischen Konzeptualisierung wurde durch das Modul geschärft und erweitert.</p> <p>Darüber hinaus haben die Studierenden ihre interkulturelle Sensibilität und interkulturelle Kompetenzen sowie Transferkompetenzen, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten gestärkt.</p>

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Religiöse Gegenwartskultur	P	30/2 SWS	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Hausarbeit oder eine andere der in § 2 Abs. 2 Buchst. b) aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der/des Dozenten/in	29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			4/75			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	1		

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		4 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Religion in Contemporary Culture and Society	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Religion in Contemporary Culture and Society	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

### 6.A Wahlpflichtmodul: Sprache/Basis

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Wahlpflichtmodul: Sprache/Basis</b>
<b>Modulnummer</b>	6.A

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Sprachen bilden einen essentiellen Zugang zum Verständnis von Kultur und Religion. Das Modul dient der Aneignung basaler Kenntnisse einer religionserschließenden Sprache und soll so die Voraussetzung schaffen, die im Zusammenhang mit den religionshistorischen und -systematischen Grundlagen (vgl. Module 1 u. 3) vermittelten religionsbezogenen Kenntnisse zu ergänzen. Damit wird zugleich das Ziel verfolgt, für die enge Verflechtung von Sprachen und (historisch gewachsenen) Religionskulturen zu sensibilisieren und zu erkennen, dass bereits basale Kenntnisse fremder Sprachen bzw. Sprachstrukturen sowie das Erlernen fremder Schriftzeichen einen tieferen Einblick in die jeweilige Religionskultur und Religionsgeschichte eröffnen können.</p> <p>Die Wahl der Sprache richtet sich nach individuellen Interessen und Schwerpunktsetzungen. Sprachbeispiele für eine klassische/historische Schwerpunktsetzung sind etwa Hebräisch, Griechisch, Latein, klassisches Arabisch, Persisch, Sanskrit oder klassisches Chinesisch. Beispiele für eine Schwerpunktsetzung in gegenwärtigen Religionskulturen oder im Bereich der Migrant*innen-Religiosität sind z. B. gesprochenes Arabisch, Türkisch, modernes Chinesisch, Hindi, Neu-Hebräisch, aber auch etwa Französisch, Spanisch oder Portugiesisch.</p> <p>Durch den Spracherwerb sollen außerdem Grundlagen erarbeitet werden, die für ein weiterführendes Master- oder Promotionsstudium unerlässlich sind, aber auch für die Aufnahme einer Berufstätigkeit zusätzlich qualifizieren.</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
Elementare Sprachkenntnisse werden in Wort und Schrift vermittelt, wodurch die Basis für ein besseres Verständnis eines Sprach- und Kulturraums ermöglicht wird.	

Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden haben sich – nach individueller Wahl – basale Sprachkenntnisse einer religionserschließenden Sprache angeeignet. Sie haben sich mit den Strukturen einer fremden Sprache in mündlicher und schriftlicher Form vertraut gemacht und können über Synergieeffekte mit anderen Modulen des Teilstudiengangs Zusammenhänge zwischen Sprache und (Religions-)Kultur sowie (Religions-)Geschichte herstellen. Ihre religions- und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen wurden damit wesentlich gestärkt. Sie haben eine grundlegende Sensibilität gegenüber der wechselseitigen Dynamik von Sprache und Kultur entwickelt und sich ein besseres Gespür für andere Erfahrungs-, Denk- und Verhaltensweisen erarbeitet. Je nach individueller Sprachwahl haben die Studierenden eine Basis für eine fundierte Auseinandersetzung mit den jeweiligen Sakralliteraturen geschaffen, basale Kenntnisse zur kritischen Überprüfung von Übersetzungen erworben und/oder Grundlagen für eine vertiefende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit migrierten Religionen geschaffen.</p> <p>Je nach individueller Sprachwahl wurden darüber hinaus die außerakademischen Berufschancen verbessert (vgl. Modul 8).</p> <p>Durch den Spracherwerb haben die Studierenden auch ihre interkulturelle Sensibilität und interkulturellen Kompetenzen weiter ausgebaut und ihre Transferkompetenz und Kommunikationsfähigkeit verstärkt. Sie haben zudem ihre Kooperationsfähigkeit, die Befähigung zu selbständigem Arbeiten und eigenverantwortlichem Lernen sowie ihr eigenständiges Zeitmanagement und ihre Organisationskompetenz weiter ausgebaut.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Sprachkurs	Basiskurs Sprache	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Der Sprachkurs ist frei aus dem wählbaren Gesamtangebot an Sprachen der WWU auswählbar, solange die Sprache für das religionswissenschaftliche Studium relevant ist und/oder einem religionswissenschaftlichen Spezialisierungsinteresse dient.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			5/75		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Nach Maßgabe des gewählten Angebots		Nach Maßgabe des gewählten Angebots	1	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe des belegten Angebots

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		5 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Elective Module: Language Skills / Basics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language Skills (Basics)

<b>9 Sonstiges</b>	
	Der Sprachkurs wird im Nachhinein von der Studiengangskoordination des IfR anerkannt. Die Wahl der Sprache erfolgt nicht über QISPOS. Deshalb ist im Vorfeld für die Wahl der Sprache ein Orientierungsgespräch mit der Studienberatung am IfR verpflichtend. Wird Modul 6.A gewählt, müssen die Module 7.B und 8.B gewählt werden.



### 6.B Wahlpflichtmodul: Sprache/Intensiv

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Wahlpflichtmodul: Sprache/Intensiv</b>
<b>Modulnummer</b>	6.B

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	9	
Workload (h) insgesamt	270	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Sprachen bilden einen essentiellen Zugang zum Verständnis von Kultur und Religion. Das Modul dient der Aneignung erweiterter Grundkenntnisse einer religionserschließenden Sprache und soll so die Voraussetzungen schaffen, die im Zusammenhang mit den religionshistorischen und -systematischen Grundlagen (vgl. Module 1 u. 3) vermittelten religionsbezogenen Kontexte zu ergänzen. Damit wird zugleich das Ziel verfolgt, für die enge Verflechtung von Sprachen und (historisch gewachsenen) Religionskulturen zu sensibilisieren und zu erkennen, dass Kenntnisse fremder Sprachen bzw. Sprachstrukturen sowie das Erlernen fremder Schriftzeichen einen tieferen Einblick in die jeweilige Religionskultur und Religionsgeschichte eröffnen können.</p> <p>Die Wahl der Sprache richtet sich nach individuellen Interessen und Schwerpunktsetzungen. Sprachbeispiele für eine klassische/historische Schwerpunktsetzung sind etwa Hebräisch, Griechisch, Latein, klassisches Arabisch, Persisch, Sanskrit oder klassisches Chinesisch. Beispiele für eine Schwerpunktsetzung in gegenwärtigen Religionskulturen oder im Bereich der Migrant*innen-Religiosität sind z. B. gesprochenes Arabisch, Türkisch, modernes Chinesisch, Hindi, Neu-Hebräisch, aber auch etwa Französisch, Spanisch oder Portugiesisch.</p> <p>Durch den Spracherwerb sollen außerdem Grundlagen erarbeitet werden, die für ein weiterführendes Master- oder Promotionsstudium unerlässlich sind, aber auch für die Aufnahme einer Berufstätigkeit zusätzlich qualifizieren.</p>	
Lehrinhalte	
Elementare Sprachkenntnisse werden in Wort und Schrift vermittelt, wodurch die Voraussetzung für ein besseres Verständnis eines Sprach- und Kulturraums ermöglicht wird.	

Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden haben sich – nach individueller Wahl – erweiterte grundlegende Sprachkenntnisse einer religionserschließenden Sprache angeeignet. Sie haben sich mit den Strukturen einer fremden Sprache in mündlicher und schriftlicher Form vertraut gemacht und können über Synergieeffekte mit anderen Modulen des Teilstudiengangs Zusammenhänge zwischen Sprache und (Religions-)Kultur herstellen. Ihre religions- und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen wurden damit gestärkt. Sie haben ihre Sensibilität gegenüber der wechselseitigen Dynamik von Sprache und Kultur geschärft und ein gutes Gespür für andere Erfahrungs-, Denk- und Verhaltensweisen erworben. Je nach individueller Sprachwahl haben die Studierenden eine solide Basis für eine fundierte Auseinandersetzung mit Sakralliteraturen geschaffen, ihre Kenntnisse zur kritischen Überprüfung von Übersetzungen erweitert und/oder belastbare Grundlagen für eine vertiefende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit migrierten Religionen geschaffen.</p> <p>Je nach individueller Sprachwahl wurden darüber hinaus die außerakademischen Berufschancen weiter verbessert (vgl. Modul 8).</p> <p>Durch den Spracherwerb haben die Studierenden auch ihre interkulturelle Sensibilität und interkulturellen Kompetenzen weiter ausgebaut und ihre Transferkompetenz und Kommunikationsfähigkeit verstärkt. Sie haben zudem ihre Kooperationsfähigkeit, die Befähigung zu selbständigem Arbeiten und eigenverantwortlichem Lernen sowie ihr eigenständiges Zeitmanagement und ihre Organisationskompetenz weiter ausgebaut.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Sprachkurs	Intensivkurs Sprache	WP	60/4 SWS	210
2	Seminar	Sprachkurs	Intensivkurs Sprache 1	WP	30/2	105
3	Seminar	Sprachkurs	Intensivkurs Sprache 2	WP	30/2	105
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden belegen entweder Nr. 1 oder Nr. 2+Nr. 3. Der Sprachkurs ist frei aus dem wählbaren Gesamtangebot an Sprachen der WWU auswählbar, solange die Sprache für das religionswissenschaftliche Studium relevant ist und/oder einem religionswissenschaftlichen Spezialisierungsinteresse dient. Es können statt eines Kurses auch zwei Kurse mit je 2 SWS gewählt werden, wobei dann der Notendurchschnitt gebildet wird.			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	1	100%	
2	MTP	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	2	50 %	
3	MTP	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	3	50 %	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			9/75			

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	Nach Maßgabe des gewählten Angebots	1,2,3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe des gewählten Angebots

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7 LP
	PL Nr. 2	3,5 LP
	PL Nr. 3	3,5 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		9 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Elective Module: Language Skills/ Advanced
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language Skills (Advanced)
	LV Nr. 2: Language Skills (Advanced) 1
	LV Nr. 3: Language Skills (Advanced) 2

9 Sonstiges	
	<p>Der Sprachkurs wird im Nachhinein von der Studiengangskoordination des IfR anerkannt. Die Wahl der Sprache erfolgt nicht über QISPOS. Deshalb ist im Vorfeld für die Wahl der Sprache ein Orientierungsgespräch mit der Studienberatung am IfR verpflichtend.</p> <p>Durch die Wahl dieses Moduls müssen die Module 7.A und 8.A im Wahlpflichtbereich gewählt werden.</p>

### 7.A Wahlpflichtmodul: Interessenbasierte Schwerpunktbildung/Basis

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Wahlpflichtmodul: Interessenbasierte Schwerpunktbildung/Basis</b>
<b>Modulnummer</b>	7.A

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	5–6	
Leistungspunkte (LP)	7	
Workload (h) insgesamt	210	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Das Modul hat das Ziel, den Studierenden eine individuelle interessen geleitete Schwerpunktbildung zu ermöglichen, die im Anschluss an die Basisphase ansetzt, in der die grundlegenden Theorieansätze, Methoden und Themenfelder der Religionswissenschaft vorgestellt wurden (vgl. Module 1 und 3). Das Modul wird aus dem Angebot des Instituts für Religionswissenschaft und seiner Kooperationspartner in anderen Fächern und Fachbereichen bedient. Die Studierenden sollen die Religionsforschung als eine interdisziplinäre Aufgabe kennenlernen, sie sollen die Möglichkeit haben, ihr fachliches Spektrum zu erweitern und eigene Interessengebiete zu erschließen. Das Modul soll die Studierenden darin unterstützen, sich in der Breite religionsbezogener Forschung zu orientieren und sich den eigenen Interessen und Fähigkeiten entsprechend zu spezialisieren.</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
<p>Forschungsansätze, -fragen und Wissensbestände aus unterschiedlichen Teilbereichen und Disziplinen der Religionsforschung werden vorgestellt und das wissenschaftliche Arbeiten vor dem Hintergrund spezifischer Forschungsperspektiven und -schwerpunkte wird eingeübt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Seminare aus den Bereichen Religionsgeschichte und religiöse Gegenwartskultur zu wählen, ebenso aus dem Bereich der systematischen Religionswissenschaft oder den kooperierenden Fächern, wie Geschichte, Jüdische Studien, Islamwissenschaft, Religionssoziologie, -philosophie, -ethnologie, -psychologie oder Theologie.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden haben Basiskompetenzen in den von ihnen gewählten Teilbereichen und Disziplinen der Religionsforschung erworben und sich mit deren zentralen Fragestellungen, Schwerpunkten und Perspektiven vertraut gemacht. Sie haben sich ein grundlegendes methodisches und theoretisches Rüstzeug erarbeitet, um mit den Forschungsansätzen der Religionssoziologie, -ethnologie, -geschichte, -philosophie o.a. umzugehen. Sie haben ihr religionswissenschaftliches Fachwissen vertieft und in den von ihnen gewählten Bereichen Spezialwissen erworben. Sie haben ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass die Religionsforschung eine interdisziplinäre Aufgabe ist; sie haben interdisziplinäres Arbeiten kennengelernt, können verschiedene disziplinäre Perspektiven und Ansätze unterscheiden und sind imstande, religionsbezogene inter- und transdisziplinäre Forschungsbeiträge nachzuvollziehen und entsprechenden Diskussionen zu folgen sowie diese religionswissenschaftlich einzuordnen und kritisch Stellung zu ihnen zu nehmen. Darüber hinaus haben sie ihr Bewusstsein für ihre eigenen Interessenschwerpunkte geschärft.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Seminar 1	P	30/2 SWS	90
2			Seminar/Vorlesung/Übung 2	P	30/2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es besteht eine freie Auswahl aus den für dieses Modul gekennzeichneten Veranstaltungen des Instituts für Religionswissenschaft und seiner Kooperationspartner.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit oder eine andere der in § 2 Abs. 2 Buchst. b) aufgeführten Leistungen nach Vorgabe der/der Dozenten/in	29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			7/75		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/der Dozenten/in		20 Minuten	1	
2	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/der Dozenten/in		20 Minuten	2	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		7LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester, 2 Seminare jedes Sommersemester, 1 Seminar jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Elective Module: Interest-based Study Focus / Basics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Selected Course 1
	LV Nr. 2: Selected Course 2

<b>9 Sonstiges</b>	
	Dieses Modul muss gewählt werden, wenn im Wahlpflichtbereich die Module 6.B oder 8.B gewählt werden.

7.B Wahlpflichtmodul: Interessenbasierte Schwerpunktbildung/Intensiv

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Wahlpflichtmodul: Interessenbasierte Schwerpunktbildung/Intensiv</b>
<b>Modulnummer</b>	7.B

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	5–6	
Leistungspunkte (LP)	11	
Workload (h) insgesamt	330	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Das Modul hat das Ziel, den Studierenden eine individuelle interessengeleitete Schwerpunktbildung zu ermöglichen, die im Anschluss an die Basisphase ansetzt, in der die grundlegenden Theorieansätze, Methoden und Themenfelder der Religionswissenschaft vorgestellt wurden. Das Modul wird aus dem Angebot des Instituts für Religionswissenschaft und seiner Kooperationspartner in anderen Fächern und Fachbereichen bedient. Die Studierenden sollen die Religionsforschung als eine interdisziplinäre Aufgabe kennenlernen, sie sollen die Möglichkeit haben, ihr fachliches Spektrum zu erweitern und eigene Interessengebiete zu erschließen. Das Modul soll die Studierenden darin unterstützen, sich in der Breite religionsbezogener Forschung zu orientieren und sich den eigenen Interessen und Fähigkeiten entsprechend zu spezialisieren.</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
<p>Forschungsansätze, -fragen und Wissensbestände aus unterschiedlichen Teilbereichen und Disziplinen der Religionsforschung werden vorgestellt und das wissenschaftliche Arbeiten vor dem Hintergrund spezifischer Forschungsperspektiven und -schwerpunkte wird eingeübt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Seminare aus den Bereichen Religionsgeschichte und religiöse Gegenwartskultur zu wählen, ebenso aus dem Bereich der systematischen Religionswissenschaft oder den kooperierenden Fächern, wie Geschichte, Jüdische Studien, Islamwissenschaft, Religionssoziologie, -philosophie, -ethnologie, -psychologie oder Theologie.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden haben Basiskompetenzen in den von ihnen gewählten Teilbereichen und Disziplinen der Religionsforschung erworben und sich mit deren zentralen Fragestellungen, Schwerpunkten und Perspektiven vertraut gemacht. Sie haben sich ein grundlegendes methodisches und theoretisches Rüstzeug erarbeitet, um mit den Forschungsansätzen der Religionssoziologie, -ethnologie, -geschichte, -philosophie o.a. umzugehen. Sie haben ihr religionswissenschaftliches Fachwissen vertieft und in den von ihnen gewählten Bereichen Spezialwissen erworben. Sie haben ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass die Religionsforschung eine interdisziplinäre Aufgabe ist; sie haben interdisziplinäres Arbeiten kennengelernt, können verschiedene disziplinäre Perspektiven und Ansätze unterscheiden und sind imstande, religionsbezogene inter- und transdisziplinäre Forschungsbeiträge nachzuvollziehen und entsprechenden Diskussionen zu folgen sowie diese religionswissenschaftlich einzuordnen und kritisch Stellung zu ihnen zu nehmen. Darüber hinaus haben sie ihr Bewusstsein für ihre eigenen Interessenschwerpunkte geschärft.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Seminar 1	P	30/2 SWS	90
2			Seminar/Vorlesung/Übung 2	P	30/2 SWS	60
3			Seminar/Vorlesung/Übung 3	P	30/2 SWS	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es besteht eine freie Auswahl aus den für dieses Modul gekennzeichneten Veranstaltungen des Instituts für Religionswissenschaft und seiner Kooperationspartner.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit eine andere der in § 2 Abs. 2 Buchst. b) aufgeführten Leistungen oder äquivalente Leistung nach Vorgabe der/des Dozenten/in	29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			11/75		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	1	
2	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	2	
3	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	3	



<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	3 LP
Summe LP		11 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester, 2 Seminare jedes Sommersemester, 1 Seminar jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Elective Module: Interest-based Study Focus / Intensive
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Selected Course 1
	LV Nr. 2: Selected Course 2
	LV Nr. 3: Selected Course 3

<b>9 Sonstiges</b>	
	Durch Wahl dieses Modul müssen im Wahlpflichtbereich die Module 6.A und 8.A gewählt werden.

### 8.A Wahlpflichtmodul: Angewandte Religionswissenschaft (Praxis und Transfer)/Basis

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Wahlpflichtmodul: Angewandte Religionswissenschaft (Praxis und Transfer)/Basis</b>
<b>Modulnummer</b>	8.A

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	5	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Das Modul soll die Studierenden gegen Ende ihres BA-Studiums (a) bei der gezielten Berufsfelderkundung unterstützen oder ihnen (b) die Möglichkeit geben, auf dem Weg eines Forschungspraktikums (mit Blick auch auf ein konsekutives Masterstudium) ihre Qualifikation in der religionswissenschaftlichen Forschung zu stärken. Beide Wege sollen auch eine Möglichkeit zur Verbindung mit einem Auslandsaufenthalt bieten (bspw. Praktikum bei einer auswärtigen Institution [NGO, Botschaft o.a.] oder Feldforschungspraktikum im Ausland).</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
<p>Das Modul ist (nach einer vorgängigen und ggf. begleitenden Beratung) von den Studierenden selbständig zu organisieren. Entsprechend der Zielsetzung des Moduls, mit einem Berufspraktikum (a) außeruniversitäre Berufsfelder zu erkunden oder sich mit einem Forschungspraktikum (b) in der Forschung weiter zu qualifizieren, eröffnet das Modul vielfältige Möglichkeiten.</p> <p>Im Rahmen des Berufspraktikums (a) sammeln die Studierenden praktische Erfahrungen etwa in Einrichtungen der (öffentlichen oder privaten) Bildungsarbeit, bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Printmedien, im Verlagswesen, in Einrichtungen der Politik und (öffentlichen, aber auch universitären) Verwaltung (z.B. Ausländer*innenbehörde; International Office o.a.), bei Migrant*innenorganisationen, Kulturvereinen, Museen, Archiven o.a.</p> <p>Im Rahmen des alternativ möglichen Forschungspraktikums (b) bearbeiten die Studierenden ein begrenztes eigenes Forschungsprojekt (dies kann etwa an Exkursionen oder Lehrforschungsprojekte anschließen, aber auch frei gewählt sein); sie vertiefen so insbesondere die in Modul 2 erlernten Methoden empirischer Religionsforschung (etwa mittels Durchführung und Auswertung von Interviews und teilnehmender Beobachtung) und gewinnen Forschungspraxis.</p>	

Sowohl Berufs- als auch Forschungspraktikum werden vom Institut für Religionswissenschaft betreut; der Praktikumsort bzw. das Thema des Forschungspraktikums kann nur nach Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten vergeben werden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Ergebnisse des Berufs- bzw. des Forschungspraktikums ist eine Präsentation zu erstellen, die medial so zu gestalten ist, dass (nach interner Qualitätsprüfung) eine studentische Veröffentlichung in einer eigenen Rubrik auf der Internetseite des Instituts für Religionswissenschaft möglich ist.

Das Modul wird mit einem schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht bzw. Forschungsbericht) abgeschlossen, der die praktischen (Berufs-/Forschungs-)Erfahrungen sowie die Präsentation im Hinblick auf das jeweilige Berufs- oder Forschungsfeld systematisch reflektiert. Der Bericht wird benotet.

#### Lernergebnisse

Die Studierenden haben berufsbezogenes Grund- und Orientierungswissen erworben und sind in der Lage, eigene Berufsziele zu formulieren. Sie haben sich der Herausforderung gestellt, religionswissenschaftliche Fachkenntnisse in Praxisfelder zu transferieren (Berufspraktikum) bzw. religionswissenschaftliche Theorie- und Methodenkenntnisse mit Blick auf ein Forschungsfeld in konkrete Forschungsfragen umzusetzen (Forschungspraktikum). Sie haben so ihre Transferkompetenz gestärkt und zudem ihre sozialen Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist und Bereitschaft zur Lösung von Konflikten geschult. Die Studierenden können Fachwissen mit den Ansprüchen bestimmter Berufsfelder vermitteln und sind in der Lage, berufsfeldbezogen selbstständig religionswissenschaftliches Fachwissen zu recherchieren und praxisbezogen einzusetzen. Die Verknüpfung des Praktikums mit der medialen Präsentation stärkt die Studierenden im kreativen Umgang mit religionswissenschaftlichen Thematiken, befähigt sie zur Wissenschaftskommunikation und sensibilisiert sie für den Umgang mit angemessenen Präsentationsformen und -techniken. Erste Publikationserfahrungen wurden gesammelt.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Berufspraktikum	Praktikum (≤ 3 Wochen)	P		150
2	Praktikum	Forschungspraktikum	Forschungspraktikum	P		150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können ein Berufspraktikum oder ein Forschungspraktikum wählen.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio (Präsentation und Praktikumsbericht) oder eine andere der in § 2 Abs. 2 Buchst. b) aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der/des Dozenten/in	29.000 – 37.000 Zeichen	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			5/75		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	/
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		5 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Elective Module: Applied Religious Studies (Practice and Transfer) / Basics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship
	LV Nr. 2: Practical Research Training

9 Sonstiges	
	Ein vorbereitendes Beratungsgespräch mit der Studienberatung des IfR wird dringend empfohlen, um Umfang und Ablauf des Praktikums abzuklären. Dieses Modul muss gewählt werden, wenn im Wahlpflichtbereich die Module 6.B oder 7.B gewählt wurden.

### 8.B Wahlpflichtmodul: Angewandte Religionswissenschaft (Praxis und Transfer)/Intensiv

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Wahlpflichtmodul: Angewandte Religionswissenschaft (Praxis und Transfer)/Intensiv</b>
<b>Modulnummer</b>	8.B

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul soll die Studierenden gegen Ende ihres BA-Studiums (a) bei der gezielten Berufsfelderkundung unterstützen und/oder ihnen (b) die Möglichkeit geben, auf dem Weg eines Forschungspraktikums (mit Blick auch auf ein konsekutives Masterstudium) ihre Qualifikation in der religionswissenschaftlichen Forschung zu stärken. Beide Wege sollen auch eine Möglichkeit zur Verbindung mit einem Auslandsaufenthalt bieten (bspw. Praktikum bei einer auswärtigen Institution [NGO, Botschaft o.a.] oder Feldforschungspraktikum im Ausland).</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul ist (nach einer vorgängigen und ggf. begleitenden Beratung) von den Studierenden selbständig zu organisieren. Entsprechend der Zielsetzung des Moduls, mit einem Berufspraktikum (a) außeruniversitäre Berufsfelder zu erkunden oder sich mit einem Forschungspraktikum (b) in der Forschung weiter zu qualifizieren, eröffnet das Modul vielfältige Möglichkeiten.</p> <p>Im Rahmen des Berufspraktikums (a) sammeln die Studierenden praktische Erfahrungen etwa in Einrichtungen der (öffentlichen oder privaten) Bildungsarbeit, bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Printmedien, im Verlagswesen, in Einrichtungen der Politik und (öffentlichen, aber auch universitären) Verwaltung (z.B. Ausländer*innenbehörde; International Office o.a.), bei Migrant*innenorganisationen, Kulturvereinen, Museen, Archiven o.a.</p> <p>Im Rahmen des alternativ möglichen Forschungspraktikums (b) bearbeiten die Studierenden ein begrenztes eigenes Forschungsprojekt (dies kann etwa an Exkursionen oder Lehrforschungsprojekte anschließen, aber auch frei gewählt sein); sie vertiefen so insbesondere die in Modul 2 erlernten Methoden empirischer Religionsforschung (etwa mittels Durchführung und Auswertung von Interviews und teilnehmender Beobachtung) und gewinnen Forschungspraxis.</p> <p>Sowohl Berufs- als auch Forschungspraktikum werden vom Institut für Religionswissenschaft betreut; der Praktikumsort bzw. das Thema des Forschungspraktikums kann nur nach Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten vergeben werden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Ergebnisse des Berufs- bzw. des Forschungspraktikums ist eine Präsentation zu erstellen, die medial so zu gestalten</p>	

ist, dass (nach interner Qualitätsprüfung) eine studentische Veröffentlichung in einer eigenen Rubrik auf der Internetseite des Instituts für Religionswissenschaft möglich ist.  
Das Modul wird mit einem schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht bzw. Forschungsbericht) abgeschlossen, der die praktischen (Berufs-/Forschungs-)Erfahrungen sowie die Präsentation im Hinblick auf das jeweilige Berufs- oder Forschungsfeld systematisch reflektiert. Der Bericht wird benotet.

#### Lernergebnisse

Die Studierenden haben berufsbezogenes Grund- und Orientierungswissen erworben und sind in der Lage, eigene Berufsziele zu formulieren. Sie haben sich der Herausforderung gestellt, religionswissenschaftliche Fachkenntnisse in Praxisfelder zu transferieren (Berufspraktikum) bzw. religionswissenschaftliche Theorie- und Methodenkenntnisse mit Blick auf ein Forschungsfeld in konkrete Forschungsfragen umzusetzen (Forschungspraktikum). Sie haben so ihre Transferkompetenz gestärkt und zudem ihre sozialen Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist und Bereitschaft zur Lösung von Konflikten geschult. Die Studierenden können Fachwissen mit den Ansprüchen bestimmter Berufsfelder vermitteln und sind in der Lage, berufsfeldbezogen selbstständig religionswissenschaftliches Fachwissen zu recherchieren und praxisbezogen einzusetzen. Die Verknüpfung des Praktikums mit der medialen Präsentation stärkt die Studierenden im kreativen Umgang mit religionswissenschaftlichen Themen, befähigt sie zur Wissenschaftskommunikation und sensibilisiert sie für den Umgang mit angemessenen Präsentationsformen und -techniken. Erste Publikationserfahrungen wurden gesammelt.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Berufspraktikum	Praktikum (> 3 Wochen)	P		270
2	Praktikum	Forschungspraktikum	Forschungspraktikum	P		270
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können ein Berufspraktikum oder ein Forschungspraktikum wählen.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio (Präsentation und Praktikumsbericht) oder eine andere der in § 2 Abs. 2 Buchst. b) aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der/des Dozenten/in	29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			9/75		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	/
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		9 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Elective Module: Applied Religious Studies (Practice and Transfer) / Intensive
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship
	LV Nr. 2: Practical Research Training

<b>9 Sonstiges</b>	
	Ein vorbereitendes Beratungsgespräch mit der zuständigen Studienberatung des IfR wird dringend empfohlen, um Umfang und Ablauf des Praktikums abzuklären. Wird dieses Modul gewählt, müssen im Wahlpflichtbereich die Module 6.A und 7.A gewählt werden.

## 9. Vertiefung systematische Religionswissenschaft

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefung systematische Religionswissenschaft</b>
<b>Modulnummer</b>	9

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	5–6	
Leistungspunkte (LP)	13	
Workload (h) insgesamt	390	
Dauer des Moduls	2	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul hat zum Ziel, in den letzten beiden Semestern des religionswissenschaftlichen BA-Studiums die systematische Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden der Religionswissenschaft zu vertiefen und so die konzeptuellen Kompetenzen der Studierenden zu erweitern. Durch eine intensive Beschäftigung mit ausgewählten Theorieansätzen und Methoden sollen die vorangehend (vgl. Module 1, 2 und 4) erworbenen Basiskompetenzen ausgebaut werden. Die Studierenden sollen so befähigt werden, sowohl religionsgeschichtliche Phänomene (vgl. Modul 3) als auch Phänomene der religiösen Gegenwartskultur (vgl. Modul 5) mit größerer Tiefenschärfe zu beobachten und systematisch einzuordnen. Indem das Modul auf die Schärfung religionswissenschaftlicher Konzeptualisierungs- und Analysefähigkeit zielt, soll es die Studierenden fachlich sowohl auf ein konsekutives MA-Studium als auch auf außerakademische religionswissenschaftliche Tätigkeitsfelder (vgl. Module 8.A und 8.B) vorbereiten.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Unterschiedliche Theorien, Methoden und Konzepte der verschiedenen disziplinären Zugänge zur Religionswissenschaft werden vertiefend erarbeitet und auf konkrete religionswissenschaftlich relevante Gegenstandsfelder bezogen. So werden Aspekte des komplexen Gegenstandsbereichs der Religionswissenschaft (religionsgeschichtliche Aspekte ebenso wie Aspekte der religiösen Gegenwartskultur; vgl. Module 3 und 5) systematisch zugänglich gemacht; die religionswissenschaftliche Theorie- und Begriffsbildung wird mit empirischer bzw. historischer Forschung vermittelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Vertiefung der interdisziplinär relevanten religionswissenschaftlichen Begriffs-, Theorie- und Methodenbildung, deren kritischer Aneignung und ihrer Umsetzung in theoriegeleitete Forschungsfragen und -perspektiven. Durch eine intensive kritische Auseinandersetzung mit klassischen ebenso wie mit neueren Religionstheorien wird das Theorie- und Methodenbewusstsein der Studierenden geschärft.</p>	



Lernergebnisse
Die Studierenden haben ihre Theorie- und Methodenkenntnisse erweitert und so ihre systematische Analyse- und Urteilsfähigkeit geschärft. Sie haben sich vertiefend in die religionswissenschaftliche Theorie-, Begriffs- und Typenbildung eingearbeitet und an konkreten Beispielen gelernt, das religionshistorische Material unter bestimmten systematischen Fragestellungen zu untersuchen. Sie können selbstständig mit religionswissenschaftlichen Konzepten und Theorien umgehen und selbst Systematisierungsleistungen erbringen. Sie sind in interdisziplinären Herangehensweisen geschult und in der Lage, empirische Daten bzw. religionshistorische Quellen unter religionswissenschaftlich-systematischen Gesichtspunkten zu ordnen. Die Studierenden haben grundlegende Kompetenzen erlangt, um religionswissenschaftliche Fachdiskurse nachzuvollziehen und reflektiert zu ihnen Stellung zu nehmen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Vertiefung Systematische Religionswissenschaft. Seminar 1	P	30/2 SWS	120
2	Seminar		Vertiefung Systematische Religionswissenschaft. Seminar 2	P	30/2 SWS	90
3	Seminar		Vertiefung Systematische Religionswissenschaft. Seminar 3	P	30/2 SWS	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit oder eine andere der in § 2, Abs. 2 Buchst. b) aufgeführten Leistungen nach Maßgabe der/des Dozenten/in	29.000 – 37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			13/75		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	1	
2	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	2	
3	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der/des Dozenten/in		20 Minuten	3	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL N. 3	3 LP
Summe LP		13 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Methods and Theories of Religious Studies. Advanced Level
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Methods and Theories of Religious Studies. Advanced Level/Course 1
	LV Nr. 2: Methods and Theories of Religious Studies. Advanced Level/Course 2
	LV Nr. 3: Methods and Theories of Religious Studies. Advanced Level/Course 3

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

10. Bachelorarbeit

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Religionswissenschaft</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Bachelorarbeit</b>
<b>Modulnummer</b>	10

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	6	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Bachelor-Arbeit kann in einem der Fächer des Zweifach-BA-Studiengangs verfasst werden. Die Studierenden sollen in ihrer BA-Arbeit, sofern sie diese im Fach Religionswissenschaft schreiben, ein religionswissenschaftlich relevantes Thema anhand einschlägiger Quellen unter einer eigenständig formulierten präzisen wissenschaftlichen Fragestellung sowie unter Verwendung der einschlägigen Forschungsliteratur selbständig in einem Umfang von ca. 40 Seiten bearbeiten. Mit ihrer BA-Arbeit sollen sie zeigen, dass sie die formalen Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten kennen und sicher anzuwenden wissen. Dazu gehören korrektes Zitieren, vollständige Literatur- und Quellenangaben, die Kompetenz, Fremd- von Eigenaussagen, Quellensprache von Wissenschaftssprache zu unterscheiden sowie Feststellungen, Tatsachen, Hypothesen, Aussagen und Argumentationsschritte Dritter sprachlich präzise und argumentativ nachvollziehbar zum Ausdruck zu bringen (vgl. Modul 2). Die von der Westfälischen Wilhelms-Universität am 7. Januar 2002 verabschiedeten „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ sollen den Studierenden bekannt sein und berücksichtigt werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Thema und Fragestellung der Bachelor-Arbeit stehen in inhaltlichem Zusammenhang mit einem Seminar oder einer Vorlesung oder werden im Anschluss an das Berufs- oder Forschungspraktikum (vgl. Modul 8) formuliert. Die Arbeit kann einem historischen, methodisch-theoretischen oder empirischen Thema gewidmet sein; sie bedarf einer präzisen systematischen Fragestellung, die vorzugsweise mit Blick auf ein evtl. intendiertes konsekutives Masterstudium bzw. eine anschließende Berufstätigkeit zu formulieren ist. Thema und Fragestellung sind ebenso wie Quellen, Literatur und Aufbau der Arbeit mit dem/der betreuenden Lehrenden abzusprechen.</p>	

Lernergebnisse
<p>Die künftigen Bachelor sind fähig, ein begrenztes Forschungsprojekt selbständig zu planen, durchzuführen und in einem vorgegebenen Zeitrahmen in einer (umfangmäßig begrenzten) schriftlichen Arbeit zu dokumentieren. Sie können vor dem Hintergrund ihrer im Studium erworbenen Kompetenzen (vgl. Module 1 bis 9) eigenständig einen geeigneten thematischen Fokus wählen und – unter Berücksichtigung der Quellen und der Forschungslage – eine eigenständige Fragestellung formulieren und diese im Prozess des Forschens und Schreibens stringent umsetzen.</p> <p>Sie besitzen analytischen Sachverstand und können Forschungsbefunde synthetisieren. Mit ihrer Arbeit können sie zeigen, dass sie imstande sind, argumentativ nachvollziehbar wissenschaftliche Texte zu schreiben und sich wissenschaftlich angemessen auszudrücken. Sie beherrschen die formalen Anforderungen an wissenschaftliches Schreiben und können diese im Rahmen der Erstellung ihrer BA-Arbeit erneut einüben. Ebenso vertiefen sie durch die BA-Arbeit ihre Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, ihre Organisationskompetenz, ihr Zeitmanagement, ihre Transferkompetenz und ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit. Sie stellen ihre Qualifikation zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis, bauen ihre Fähigkeit zur Vermittlung religionswissenschaftlichen Wissens aus und stärken ihre Kompetenz zur Teilnahme am Wissenschaftsbetrieb.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Bachelorarbeit	P		300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Bachelorarbeit	8 Wochen, 73.000 – 97.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote			10/180			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	Keine					

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Basisphase (Module 1; 2, Teil 1; 3; 4)
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		10 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Astrid Reuter	02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Bachelor's Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Bachelor's Thesis

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

**Fachbereichsordnung**  
**der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**  
**der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**10.12.2020**

Aufgrund des Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. August 2015, zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Januar 2017 beschließt die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die nachfolgende Fachbereichsordnung:

**§ 1**  
**Organe**

Organe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

**§ 2**  
**Dekanat**

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem und vier Prodekaninnen/Prodekanen.
- (2) Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zu betrauen (Studiendekanin/Studiendekan).
- (3) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die sie/ihn vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen und vom Promotionsausschuss – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben Ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (4) Sofern eine Dekanin/ein Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

**§ 3****Studienbeirat**

- (1) Der Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 Hochschulgesetz (HG) besteht aus insgesamt zwölf Personen. Drei Personen davon stammen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie mit Lehraufgaben betraut sind. Die Gruppe der Studierenden besteht aus sechs Personen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist als Vorsitzende bzw. Vorsitzender Mitglied des Studienbeirats.
- (2) Die Mitglieder des Studienbeirats werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils ein Jahr.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Studiendekanin bzw. den Studiendekan für die jeweilige Amtszeit jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Für die Gruppe der Studierenden wählt der Fachbereichsrat drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Aufgaben und Beschlussfassung des Studienbeirats ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen des Hochschulgesetzes (HG NRW), insbesondere § 28 Abs. 8. Eine Stimmengewichtung innerhalb der jeweiligen Gruppe findet nicht statt.

**§ 4****ERCIS**

- (1) Das „European Research Center for Information Systems“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 29 HG. Das „European Research Center for Information Systems“ führt die Kurzbezeichnung „ERCIS“.
- (2) Organe des ERCIS sind:
  1. der Vorstand,
  2. die Geschäftsführende Direktorin/ der Geschäftsführende Direktor,
  3. das Direktorium,
  4. der Beirat.
- (3) Dem ERCIS Vorstand gehören an: Eine Professorin/ein Professor aus jeder wissenschaftlichen Einrichtung, die durch mindestens eine Professorin/einen Professor im ERCIS vertreten ist, 1 Vertreterin/Vertreter der wissenschaftlichen und 1 Vertreterin/Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder des ERCIS nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) Das Nähere regelt eine Verwaltungs-und Benutzungsordnung

## **§ 5**

### **ESC@WWU Forschung und Lehre**

- (5) Das „Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 29 HG. Das „Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre“ führt die Kurzbezeichnung „ESC@WWU FuL“
- (6) Organe des ESC@WWU FuL sind:
- der Vorstand,
  - die Geschäftsführende Direktorin/ der Geschäftsführende Direktor,
- (7) Dem ESC@WWU FuL Vorstand gehören an: Vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (8) Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder des ESC@WWU FuL nach Gruppen getrennt gewählt.
- (9) Das Nähere regelt eine Verwaltungs-und Benutzungsordnung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zugleich tritt die Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Januar 2014 außer Kraft.
- (2) Bis zur Wahl der/des 4. Prodekanin/Prodekans führt das Dekanat gemäß § 2 der Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Januar 2014 die Aufgaben gemäß der Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Januar 2014 weiter.



---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.07.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Dezember 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung  
des Fachbereichs 09 - Philologie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 10.12.2020**

Aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547 f.) hat der Fachbereich 09 – Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die nachfolgende Fachbereichsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs
- § 2    Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 3    Organe des Fachbereichs
- § 4    Das Dekanat
- § 5    Beiräte und Kommissionen
- § 6    Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 7    Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

**§ 1**

**Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs**

Der Fachbereich 09 - Philologie umfasst die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen:

- Englisches Seminar
- Germanistisches Institut
- Institut für Ägyptologie und Koptologie
- Institut für Altorientalistik und Vorderasiatische Archäologie
- Institut für Arabistik und Islamwissenschaft
- Institut für Jüdische Studien
- Institut für Niederländische Philologie
- Institut für Nordische Philologie
- Institut für Sinologie und Ostasienkunde
- Institut für Slavistik
- Institut für Sprachwissenschaft
- Romanisches Seminar

Dem Fachbereich ist zudem die Professur für Geistesgeschichte im Vorderen Orient in nachantiker Zeit zugeordnet.

**§ 2**

**Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs**

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:

- die Professorinnen und Professoren;
- die Juniorprofessorinnen und Professoren;

- die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
- die hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- die Doktorandinnen/Doktoranden und Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind;
- die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren;
- die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren;
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Soweit die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder des Fachbereichs sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter gem. § 39 Abs. 2 HG NRW und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 35 Abs. 2 Satz 4 HG NRW abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(4) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

- die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer);
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung);
- die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(5) Angehörige des Fachbereichs sind die ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

- die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen;
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind;
- die Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

Angehörige des Fachbereichs nehmen an Wahlen nicht teil.

### **§ 3**

#### **Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

## **§ 4 Das Dekanat**

(1) Die Fachbereichsleitung obliegt einem Dekanat. Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und bis zu vier Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan) betraut.

(2) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Dekanin/des Dekans gewählt. Höchstens eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan oder zur Prodekanin/zum Prodekan erlischt ein vorhandenes Mandat der/des Gewählten im Fachbereichsrat.

(4) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates mitzuteilen.

(5) Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ein durch die Wahl erloschenes Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

## **§ 5 Beiräte und Kommissionen**

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats:

- einen Studienbeirat und
- einen Forschungsbeirat.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbeirats gehört die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats in Angelegenheiten von Lehre und Studium, insbesondere der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzender/Vorsitzendem mit Stimmrecht sowie 4 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mit Lehraufgaben und 3 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben. In seiner anderen

Hälfte besteht der Studienbeirat aus 8 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden. Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(4) Zu den Aufgaben des Forschungsbeirats gehört insbesondere die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats zur Koordination und Förderung der Forschungsaktivitäten des Fachbereichs und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Der Forschungsbeirat besteht aus 6 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, 2 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden und 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(6) Bei Bedarf richtet der Fachbereichsrat ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen mit inhaltlich und/oder zeitlich begrenzten Aufgaben ein, z.B. Kommissionen für Planungs-, Finanz- und Struktur- oder IT-Angelegenheiten, eine Evaluationskommission oder eine Gleichstellungskommission.

(7) Die Mitglieder der Beiräte und Kommissionen gemäß Abs. 1 und 6 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Beiräte und Kommissionen gem. Abs. 1 beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie ein Jahr.

(8) Der Fachbereichsrat wählt jeweils die/den Vorsitzenden sowie eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/n des Forschungsbeirats sowie der Kommissionen nach Abs. 6 aus der Mitte der stimmberechtigten Beirats bzw. Kommissionsmitglieder, soweit dem keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

(9) Bei Abstimmungen in den Beiräten und Kommissionen nach Abs. 1 und Abs. 6 hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(10) Die Mitglieder von Beiräten und Kommissionen haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie unterstützt den Fachbereich bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichsrats und anderer Gremien des Fachbereichs mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen in festgelegter Rangfolge werden vom Fachbereichsrat aus den weiblichen Mitgliedern des Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachbereichs bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Weibliche Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs können zu Beraterinnen der Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Fachbereichs 09 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.10.2017 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.10.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Dezember 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Habilitationsordnung  
des Fachbereichs 09 - Philologie  
vom 10.12.2020**

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14. September 2014 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsantrag
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Beschlussfassungen
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Gutachterinnen/Gutachter
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Gutachten
- § 10 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 12 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 13 Habilitation
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 19 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zweck der Habilitation**

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fachgebiet selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine in der Regel qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehrerfahrten im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fachgebiet oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fachgebiet oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist und nicht durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, oder wegen einer Straftat (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist;
6. die Bereitschaft einer Professorin/eines Professors des Fachbereichs Philologie, das Habilitationsverfahren zu betreuen und der Habilitationskommission als Vorsitzende/r anzugehören.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

## **§ 3**

### **Habilitationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Fachgebiets enthalten, für das die *venia legendi* angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
  2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
  3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 2;
  4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
  5. die Dissertation oder gegebenenfalls die der auswärtigen Qualifikation gemäß Nr. 4 zugrunde liegende Arbeit;



6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar, auf Antrag auch in elektronischer Form;
  7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens fünf Exemplaren und einer digitalen Version;
  8. das Einverständnis, dass mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt;
  9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und gegebenenfalls welches das Thema der Habilitationsschrift war;
  10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.
- (2) Dem Antrag kann eine Liste mit drei unterschiedlichen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag sowie mit einem Vorschlag für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung beigelegt werden. Die eingereichten Vorschläge sollen jeweils durch ein kurzes Abstract erläutert werden und dürfen nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch übereinstimmen. Werden diese Vorschläge nicht dem Antrag beigelegt, so fordert die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber auf, diese bis spätestens zu der Frist, die für den Eingang der Gutachten gem. § 9 bestimmt wurde, einzureichen. Dem Antrag können außerdem Ergebnisse von studentischen Lehrevaluationen beigelegt werden. Werden diese Ergebnisse nicht dem Antrag beigelegt, weist die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber darauf hin, dass eine Beratung und Entscheidung darüber, ob auf eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung verzichtet werden kann, nur erfolgt, wenn die Evaluationsergebnisse bis spätestens zu der Frist, die für den Eingang der Gutachten gem. § 9 bestimmt wurde, eingereicht werden.

#### **§ 4**

#### **Habilitationsleistungen**

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), der Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium. Der Fachbereichsrat kann entscheiden, dass die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung nicht durchzuführen ist. Voraussetzung hierfür ist: Die Bewerberin/Der Bewerber hat in den fünf Jahren vor Antragstellung mindestens sechs Semester Lehre im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden durchgeführt und mindestens vier dieser Lehrveranstaltungen wurden, verteilt über einen Zeitraum von mindestens drei Semestern, im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung positiv evaluiert. Eine Evaluierung wird als positiv bewertet, wenn mindestens der nach Lehrveranstaltungsform differenzierte Durchschnittswert der Evaluierungen des jeweils gleichen Semesters auf Fachbereichsebene erreicht wird.

- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet sein, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habilitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. In diesem Fall müssen die von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten Teile als solche gekennzeichnet und von der Leiterin/dem Leiter der Forschergruppe und den Mitautorinnen/Mitautoren gegengezeichnet werden und den Anforderungen des Satzes 1 genügen. Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie kann auf Antrag in einer anderen Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat. Die Habilitationsschrift soll sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation.
- (3) An die Stelle der Habilitationsschrift kann eine kumulative Habilitation treten. Der Kumulus muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
1. Er muss aus mehreren, in einem thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Arbeiten bestehen, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Habilitationskommission.
  2. Veröffentlichungen, die zu einer kumulativen Habilitation eingereicht werden, müssen zusammen mit einer Zusammenfassung gebunden eingereicht werden.
  3. Die Dissertation sowie aus ihr unmittelbar resultierende Veröffentlichungen können nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein.
  4. Die schriftlichen Leistungen werden in der Regel in deutscher Sprache vorgelegt. Ausnahmen genehmigt der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Werden schriftliche Leistungen vorgelegt, die in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst worden sind, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.
  5. Werden Arbeiten in Koautorschaft vorgelegt, so muss eine verbindliche Erklärung über die Arbeit vorgelegt werden, in dem der eigene Anteil von dem der Koautorinnen/Koautoren abgegrenzt wird.
- (4) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung kann bei Bewerberinnen/Bewerbern, die am Fachbereich lehren, eine im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung angebotene Veranstaltung sein. Sie kann auch in Form einer öffentlichen Probevorlesung stattfinden, an die sich eine vertiefende Diskussion mit den Studierenden anschließt. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung muss in jedem Fall vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium stattfinden. Sie soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Der wissenschaftliche Vortrag stellt Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit dar; er ergänzt die schriftliche Habilitationsleistung. Er stellt zugleich die Fähigkeit unter Beweis, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.
- (6) Das Kolloquium soll sich auf den Habilitationsvortrag beziehen. In ihm hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten *venia legendi* angemessen zu erörtern.

## **§ 5**

### **Beschlussfassungen**

- (1) Über die Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 - Philologie in nichtöffentlicher Sitzung. Bei den Beschlussfassungen haben alle Professorinnen/Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht; die übrigen Mitglieder wirken beratend mit. Darüber hinaus sind alle Professorinnen/Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs berechtigt, an den Entscheidungen des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (2) Der Fachbereichsrat ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend hinzuzuziehen.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sind berechtigt, an der Aussprache im Fachbereichsrat teilzunehmen, wenn sie zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt wurden und ein Gutachten erstellt haben.
- (4) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Habilitationsangelegenheiten fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Abstimmungen im Fachbereichsrat über Habilitationsleistungen sind offen. Enthaltungen sind unzulässig.

## **§ 6**

### **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichts der/des das Verfahren gemäß § 2 Punkt 6 betreuenden Professorin/Professors.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
  1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
  2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
  3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat;
  4. das Fachgebiet im Fachbereich nicht in Forschung und Lehre vertreten ist.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrats kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat; Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung – der Eingangsvermerk des Dekanats.
- (5) Mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung des Verfahrens soll die schriftliche Habilitationsleistung im Dekanat ausgelegt werden, um den Mitgliedern des Fachbereichsrats und den Professorinnen/Professoren des Fachbereichs die nötige Sachkenntnis für die Entscheidung über die Gutachterinnen/Gutachter zu vermitteln.

## **§ 7**

### **Gutachterinnen/Gutachter**

Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt der Fachbereichsrat unverzüglich mindestens vier Gutachterinnen/Gutachter. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören. Mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter sollen Vertreterinnen/Vertreter jenes Fachgebiets sein, für das die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Wird das Fachgebiet im Fachbereich nur durch eine Professorin/einen Professor vertreten, so wird diese/dieser zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt. Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen Professorinnen/Professoren oder Habilitierte oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren bestellt werden.

## **§ 8**

### **Habilitationskommission**

- (1) Zur Beurteilung der Habilitationsleistung setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, der mindestens acht Professorinnen/Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs mit Stimmrecht und je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs mit beratender Stimme angehören. Die Betreuerin/der Betreuer des Verfahrens soll der Kommission als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Die der Kommission angehörenden Professorinnen/Professoren sollen aus mindestens drei verschiedenen Fächern des Fachbereichs stammen. Das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, muss durch Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Kommission angemessen vertreten sein. Die Gutachterinnen /Gutachter, soweit sie nicht zu Mitgliedern der Kommission gewählt wurden, und die übrigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Der Fachbereichsrat bestellt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie ihre/seine Stell-

vertretung aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der Kommission. Zur/zum Vorsitzenden soll die Betreuerin/der Betreuer gem. § 2 Punkt 6 bestellt werden. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Die Habilitationskommission erstellt aufgrund der vorliegenden Gutachten und ihrer Beratungen für den Fachbereichsrat einen Bericht, der eine eindeutige Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit enthalten soll. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat die Einholung weiterer Gutachten empfehlen. Mitglieder der Kommission, die nicht selber Gutachterin/Gutachter sind und die den Gutachten oder der Mehrheit der Gutachten nicht folgen wollen, müssen die Gründe für ihre Auffassung schriftlich niederlegen. Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht Gutachter/Gutachterinnen sind, erhalten eine elektronische Version der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (3) Die Habilitationskommission macht dem Fachbereichsrat einen Vorschlag zum Thema des wissenschaftlichen Vortrags.

## **§ 9**

### **Gutachten**

Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstellung der schriftlichen Gutachten fest. Die Frist für die Erstellung der Gutachten soll einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

## **§ 10**

### **Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Die Dekanin/der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen erstatteten Gutachten und dem Bericht der Habilitationskommission für eine von ihr/ihm zu bestimmende angemessene Frist, die drei Wochen nicht überschreiten darf, im Dekanat zur Einsicht aus und macht den Mitgliedern des Fachbereichsrats, den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Professorinnen/Professoren des Fachbereichs hiervon schriftliche Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den Mitgliedern des Fachbereichsrats, den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Professorinnen/Professoren des Fachbereichs eingesehen werden. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und die Professorinnen/Professoren des Fachbereichs sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), sind ausführlich zu begründen und werden dem Fachbereichsrat binnen einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist über die Dekanin/den Dekan vorgelegt. Bestimmt die Dekanin/der Dekan für die Auslage gemäß Abs.

1 eine Frist von drei Wochen, so kann sie/er zugleich festlegen, dass Einsprüche bereits innerhalb der Auslagefrist eingereicht werden müssen.

## **§ 11**

### **Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Fachbereichsrat in der darauffolgenden Sitzung auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmabgaben, die vom mehrheitlichen Votum der Gutachten abweichen, sind schriftlich zu begründen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen in der Regel nicht eingeholt werden. § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen; § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium**

- (1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so sucht er in derselben Sitzung auf Vorschlag der Habilitationskommission aus den gemäß § 3 Abs. 2 für den Vortrag vorgeschlagenen Themen das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Der Fachbereichsrat kann ein seiner Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Zudem befindet er darüber, ob auf eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung nach § 4 Abs. 1 verzichtet werden soll. Ist die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung durchzuführen, beauftragt der Fachbereichsrat mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sowie die studentischen Mitglieder der Habilitationskommission, an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen und über sie zu berichten. Ein nach Meinung des Fachbereichsrats ungeeignetes Thema kann mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgegeben werden.
- (2) Die Dekanin/der Dekan bestimmt einen Termin innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats und der Habilitationskommission sowie jede Professorin/jeder Professor des Fachbereichs hat das Recht, an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen.
- (3) In derselben Sitzung setzt die Dekanin/der Dekan den Termin für den Vortrag mit Kolloquium fest. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die Frist kann mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers verkürzt werden. Der Vortrag soll in der Regel die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

- (4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an. Die Mitglieder des Fachbereichsrats und der Habilitationskommission, die Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs sowie entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren des Fachbereichs können sich an dem Kolloquium beteiligen. Die Dekanin/der Dekan leitet das Kolloquium, das 60 Minuten in der Regel nicht überschreiten sollte.
- (5) Vortrag und Kolloquium finden in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats statt. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden können Vortrag und Kolloquium in universitätsöffentlicher Sitzung stattfinden. Die anschließende Sitzung der Habilitationskommission sowie die Beratung und Abstimmung des Fachbereichsrates sind nicht öffentlich.
- (6) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium findet eine Sitzung der Habilitationskommission statt. Die Habilitationskommission gibt eine Empfehlung für die Entscheidung des Fachbereichsrates ab.
- (7) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium und Sitzung der Habilitationskommission entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen des § 4 Abs. 5 und 6 genügen. Danach entscheiden sie aufgrund der Berichte gemäß Abs. 1, ob eine durchgeführte studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen des § 4 Abs. 4 genügt.  
Die Abstimmungen über diese Leistungen sind offen, ablehnende Stimmen müssen mündlich begründet werden.
- (8) Genügte eine der Leistungen den Anforderungen nicht, darf die betreffende Leistung einmal wiederholt werden, und zwar frühestens 6 Monate und spätestens vor Ablauf von 24 Monaten nach dieser Fachbereichsratsentscheidung. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber spätestens innerhalb von 18 Monaten nach der ablehnenden Fachbereichsratsentscheidung schriftlich beantragen. Sind Vortrag und Kolloquium zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fachbereichsrat beizufügen, wobei das Thema des bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Ist die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag das Thema für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung beizufügen, wobei das Thema der bereits abgehaltenen studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Abs. 7 S. 1 bis 3. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

### **§ 13** **Habilitation**

- (1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 12 Abs. 7 stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.

- (2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.
- (3) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber Entscheidungen des Fachbereichs im Sinne von § 12 Abs. 7 sowie § 13 Abs. 1 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 12 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere die Gutachten gewährt.
- (5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung festgestellt und die Lehrbefugnis erteilt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“/ „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (7) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

## **§ 14**

### **Veröffentlichung**

Die Habilitationsschrift oder zumindest deren wesentliche Teile sind von der/dem Habilitierten zu veröffentlichen. Dabei sollen die Korrekturen und Anregungen der Gutachterinnen/Gutachter und der schriftlichen Voten in gebührender Form berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung soll innerhalb von drei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar (des Ganzen bzw. seiner Teile). Wenn fünf Jahre nach der Habilitation noch kein Belegexemplar der Veröffentlichung beim Fachbereich eingegangen ist, kann die Dekanin/der Dekan von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anfrage von Interessierten Kopien zur Verfügung stellen.

## **§ 15**

### **Antrittsvorlesung**

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, vorstellen.



**§ 16****Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten**

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre,
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Die Dekanin/Der Dekan kann in begründeten Fällen, z. B. bei vergleichbarer auswärtiger Lehrtätigkeit, auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

**§ 17****Umhabilitation**

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi*, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist, für ein Fachgebiet am Fachbereichs 09 der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 6 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 18 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Fachbereich eine Kommission bilden. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden in einer Sitzung des Fachbereichsrats über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

**§ 18****Erweiterung der Lehrbefugnis**

- (1) Die/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 bis 15 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

**§ 19****Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  - durch schriftlich erklärten Verzicht;
  - mit Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
  - mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
  - mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer/eines beamteten Privatdozentin/Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
  1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
  2. wenn der Privatdozentin/dem Privatdozenten nach Erteilung der Lehrbefugnis die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde oder sie/er durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist;
  3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat, insbesondere, wenn er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
  4. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen bekannt zu geben; § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

## **§ 20** **Übergangsbestimmungen**

Habilitationsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet waren, werden nach Maßgabe derjenigen Ordnung durchgeführt, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens galt. Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers werden bereits eröffnete Verfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

## **§ 21** **Inkrafttreten**

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 09 - Philologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs 09 - Philologie vom 25.07.2018 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.07.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Dezember 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s